

**05.05.2026**

Deutscher Städtetag  
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin  
[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Deutscher Städte- und Gemeindebund  
Marienstraße 6, 12207 Berlin  
[www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)

## **Stellungnahme**

### **zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereit- stellung neuer Kapazitäten**

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedanken sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) einzureichen.

#### **Wichtiger und überfälliger Schritt zur Absicherung der Versorgung**

Wir begrüßen, dass nach langjährigen Diskussionen nun ein Gesetzesentwurf vorgelegt wurde, der darauf abzielt, die Versorgungssicherheit im Stromsystem auch bei steigenden Anteilen erneuerbarer Energien zu gewährleisten. Eine sichere Energieversorgung ist auch für kommunale Daseinsvorsorge, wirtschaftliche Entwicklung sowie Transformationsprojekte eine zentrale Voraussetzung.

Wir teilen die in der Begründung dargelegte Einschätzung, dass bei zunehmendem Anteil erneuerbarer Stromerzeugung ein Zubau steuerbarer Kapazitäten in erheblichem Umfang erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit jederzeit zu gewährleisten. Auch die Einführung eines Kapazitätsmarktes als Anreizsystem für die hierfür notwendigen Investitionen ist aus unserer Sicht grundsätzlich richtig und nachvollziehbar.

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Kapazitätsmarkt ist zunächst auf das Zieljahr 2031 ausgerichtet. Ab 2032 ist der Übergang in einen umfassenden, dauerhaft angelegten Kapazitätsmarkt vorgesehen, für den ein ergänzendes Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2027 angekündigt wird.

#### **Unklarheit über Kosten und Kostenwälzung**

Die im Jahr 2027 vorgesehene gesetzliche Regelung soll auch die zur Kostendeckung erforderliche Umlage ausgestalten. Auch wenn der Entwurf keine unmittelbare Belastung kommunaler Haushalte unterstellt, sind erhebliche indirekte Kostenwirkungen zu erwarten –

insbesondere über Strompreise für kommunale Gebäude, Stadt- und Gemeindewerke, Abwasserbetriebe, soziale Einrichtungen sowie letztlich auch für Bürgerinnen und Bürger.

Ohne eine Regelung zur Kostenwälzung sowie eine belastbare Gesamtfolgenabschätzung bleibt die wirtschaftliche Bewertung des Gesetzes unvollständig. Wir fordern daher eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der zu erwartenden Kostenwirkungen sowie eine Begrenzung möglicher Umlagebelastungen.

### **Versorgungssicherheit und Klimaschutz gemeinsam absichern**

Der Gesetzentwurf birgt das Risiko, dass der Kapazitätsmarkt in seiner konkreten Ausgestaltung vor allem neue gasbasierte Kraftwerkskapazitäten anreizt. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung fossiler Energieträger kritisch geprüft werden. Zwar enthält der Entwurf Vorgaben zur Wasserstofffähigkeit („H2-ready“), diese stellen jedoch noch keine Garantie für einen tatsächlichen, rechtzeitigen und wirtschaftlichen Betrieb mit grünem Wasserstoff dar. Gleichzeitig zeigen die Marktentwicklung von Batteriespeichern sowie entsprechende volkswirtschaftliche Studien, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur kosteneffizienten und dezentralen Absicherung von Versorgungssicherheit – insbesondere in Zeiten sogenannter Dunkelflauten – leisten können.

Um eine langfristige Absicherung fossiler Infrastruktur über öffentliche Umlagen zu vermeiden, sollten verbindliche Transformationspfade festgelegt werden. Dazu gehören insbesondere klare Angaben zur tatsächlichen Verfügbarkeit von Wasserstoff, verbindliche Umrüstungszeitpunkte, Zwischenziele zur Emissionsminderung sowie der Ausschluss dauerhaft fossiler Betriebsmodelle.

### **Level Playing-Field für dezentrale Flexibilitäten und Speicher**

Der Entwurf sieht vor, dass neben klassischen Erzeugungsanlagen unter anderem auch Speicher, regelbare Lasten sowie Anlagenpools grundsätzlich an den Ausschreibungen teilnehmen können. Die konkrete Ausgestaltung der frühen Ausschreibungsrunden sowie Anforderungen an langfristige Kapazitätsbereitstellung können jedoch dazu führen, dass großskalige zentrale Erzeugungsanlagen – insbesondere gasbasierte Kraftwerke – strukturell bevorzugt werden.

So sieht § 12 Absatz 5 StromVKG-E vor, dass Anlagen technisch in der Lage sein müssen, ohne Unterbrechung mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung bereitzustellen. Für energiebegrenzte Technologien wird zusätzlich verlangt, dass diese Leistung innerhalb einer Stunde erneut vollständig verfügbar sein muss. Dies würde insbesondere bei Batteriespeichern zu einer erheblichen und wirtschaftlich kaum darstellbaren Überdimensionierung führen. Auch die Vorgabe, dass die technischen Komponenten der angebotenen Lösungen zu mindestens 50 % aus Europa stammen müssen (§ 15 StromVKG-E), erscheint im Verhältnis zur globalen Struktur energiewirtschaftlicher Lieferketten nicht durchgängig sachgerecht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch fossile Alternativen in erheblichem Umfang von Importen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums abhängig sind.

Insgesamt bedarf es daher Anpassungen des Gesetzesentwurfs, um ein Level Playing Field für die gesamte Bandbreite relevanter Flexibilitätsoptionen zu gewährleisten, insbesondere Batteriespeicher, Power-to-Heat-Anlagen und Lastmanagement. Schließlich können diese Technologien einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, ohne neue fossile Abhängigkeiten zu schaffen.

### **Verlässliche Rahmenbedingungen für Bietervielfalt, kleine Marktteilnehmer und KWK**

Kommunale Versorger betreiben ihre flexibel einsetzbaren Stromerzeugungsanlagen in der Regel als Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK), mit denen sowohl die Strom- als auch die Wärmeversorgung sichergestellt wird. Solange der zukünftige Rahmen einer novellierten KWK-Gesetzgebung nicht vorliegt, besteht das Risiko, dass diese Anlagen durch ein auf den Neubau großskaliger Gaskraftwerke ausgerichtetes Ausschreibungsdesign strukturell benachteiligt werden. Die Systemlogik dezentraler KWK-Anlagen sollte daher bereits im Design eines Kapazitätsmechanismus angemessen berücksichtigt werden. Ergänzend zu den Regelungen für Kapazitätsmärkte ist eine zeitnahe Novellierung des KWKG erforderlich, um langfristig verlässliche Rahmenbedingungen für die Kraft-Wärme-Kopplung zu schaffen.

Stadt- und Gemeindewerke Versorgungsunternehmen leisten mit ihren Kraftwerken einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und erhöhen zugleich die Vielfalt in einem zunehmend von wenigen großen Marktakteuren geprägten Energiemarkt. Finanzielle Sicherheitsanforderungen dürfen dabei nicht zu strukturellen Hürden für die Teilnahme kommunaler Unternehmen werden. Insbesondere stellt sich für diese Akteure die Frage, wie erforderliche Sicherheitsleistungen zusätzlich zur Projektfinanzierung erbracht werden können. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zu Sicherheitsleistungen, Pönalen und zeitlichen Abläufen können in ihrer Gesamtheit zu erheblichen Eintrittsbarrieren für kommunale Unternehmen führen. Es bedarf daher ausgewogener und verhältnismäßiger Regelungen, die ausreichende Realisierungssicherheit gewährleisten, ohne strukturelle Marktzugangshürden zu schaffen und die Bietervielfalt im Kapazitätsmarkt zu beeinträchtigen.